

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang	Donnerstag, 26.03.2009	Nr. 06	 Fürstenwalde
-------------	------------------------	--------	---

Inhalt

Amtlicher Teil

1.1. Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree	Seite: 1
1.2. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (GeschO)	Seite: 6
1.3. Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, des Ortsbeirates Trebus, der sonstigen Beiräte sowie für Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen	Seite: 11
1.4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 hier: Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb	Seite: 12
1.5. Ordnungsbehördliche Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde	Seite: 13

Nichtamtlicher Teil

2.1. Stellenausschreibung - Stadtjugendpflegerin/Stadtjugendpfleger für die Fachgruppe Familie, Soziales und Bildung	Seite: 14
2.2. Unterstützungsangebote für Jugendliche beim Übergang Schule - Beruf jetzt transparenter: Dokumentation erschienen	Seite: 15

Amtlicher Teil

1.1. Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2. Satz 1 Ziffer 2 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Gemeinde

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

1. Die Stadt führt den Namen „Fürstenwalde/Spree“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Wappen der Stadt zeigt einen in Silber bewurzelten grünen Laubbaum mit einem links hin auf fliegenden schwarzen Raben in der Krone; der Stamm beseitet von zwei Schilden:

vorn in Gold ein rot-bewehrter und rot-gezungter widersehender schwarzer Adler belegt mit einem steigenden silbernen Halbmond, dessen Höhlung mit einem Kreuzchen besteckt ist;

hinten in Silber ein gold-bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestängeln auf den Flügeln.
2. Die Flagge ist dreigestreift in den Farben Grün – Weiß – Schwarz und trägt das den Mittelstreifen überdeckende Wappen.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift *STADT FÜRSTENWALDE/SPREE* LANDKREIS ODER-SPREE

9. Jahrgang	Donnerstag, 26.03.2009	Nr. 06	 Fürstenwalde
-------------	------------------------	--------	---

**§ 3
Bildung von Ortsteilen
(§§ 45 ff. BbgKVerf)**

1. In der Stadt besteht folgender Ortsteil im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

Ortsteil Trebus in den Grenzen der Gemarkung Fürstenwalde/Spree.
2. Im Ortsteil Trebus ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

**Abschnitt II
Innere Gemeindeverfassung**

**§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur

Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, unterschrieben sein.

2. Einwohnerfragestunden

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, muss eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

2. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 5
Gleichberechtigung von Frau und Mann
(§ 18 BbgKVerf)**

1. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung und der Gleichstellungsbeirat sind bei der Auswahl der geeigneten Person mit einzubeziehen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht gem. §18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an deren Ausschüsse wendet. Ihr ist das Recht zu gewähren, in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.

4. Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten. In ihren fachlichen Entscheidungen ist sie weisungsunabhängig.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihrer Arbeit durch einen Gleichstellungsbeirat unterstützt.

§ 6 Beiräte

1. Zur Vertretung der Interessen von Gruppen von Einwohnern der Stadt können Beiräte gebildet werden.

2. Die Beiräte bestehen aus maximal 7 Personen. Sie werden für die Dauer der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).

3. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Interessengruppen und Organisationen gem. Satz 1 haben ein Vorschlagsrecht.

4. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

5. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, sofern nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7

Beiräte in der Stadt Fürstenwalde

1. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Er führt die Bezeichnung „Integrationsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

2. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

3. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Behinderten gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

4. In der Stadt Fürstenwalde wird ein Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann gebildet. Er führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. In diesem Fall sind anzugeben:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

3. Änderungen der nach den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9**Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 5. Beratung über Zuschüsse
3. Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung, Am Markt 4-6, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf den Internetseiten der Stadtverwaltung eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.

Abschnitt III**Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
und ihrer Ausschüsse****§ 10****Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
über Vermögensgegenstände der Stadt
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 150.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 11**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

1. Der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt die Wertgrenze von 150.000 Euro.
2. Geschäfte von 50.000 Euro bis 150.000 Euro werden im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Ausschuss und dem Bürgermeister getätigt.

§ 12**Hauptausschuss (101)
(§ 49 BbgKVerf)**

1. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt.
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen.
3. Des Weiteren ist der Hauptausschuss insbesondere zuständig für:
 - Haushaltsangelegenheiten
 - Erlass von Abgaben ab 25.000 Euro
 - Festlegung von Grundsätzen für Grundstücksverkäufe
 - Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung sowie Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugeordnet sind
4. Sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses gemäß § 49 Abs. BbgKVerf aus der Mitte des Ausschusses gewählt worden ist, ist der Bürgermeister stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses.

§ 13**Fachausschüsse
(§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)**

1. Es werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung (102)** ist insbesondere zuständig für:

Stadtentwicklung

Regionalplanung

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Hoch- und Tiefbau sowie Freiflächengestaltung

Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Immissionsschutzes

Der **Ausschuss für Soziales, Kultur und Gleichstellung (103)** ist insbesondere zuständig für:

Angelegenheiten des Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesens

Bildung, Kultur, Sport und Freizeit

Gleichstellungsfragen

Jugendangelegenheiten

Förderung von Vereinen und Verbänden

Der **Rechnungsprüfungsausschuss (104)** ist insbesondere zuständig für:

Prüfung der Buchführung und Jahresabschlüsse

Prüfung von Vergaben

Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Haushaltsgrundsatzgesetz

2. Die Ausschüsse für Stadtentwicklung sowie für Soziales, Kultur und Gleichstellung bestehen aus jeweils 13 Stadtverordneten. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtverordneten.

3. Auf Vorschlag der Fachausschüsse für Stadtentwicklung sowie für Soziales, Kultur und Gleichstellung beruft die Stadtverordnetenversammlung sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder. Es wird dabei auf einen Parteienproporz verzichtet. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll nicht mehr als 5 je Ausschuss betragen.

Abschnitt IV Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 BbgKVerf)

Die Stadt hat einen Beigeordneten. Dieser nimmt die Funktion des Ersten Beigeordneten wahr.

§ 15 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

1. Die Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung eingestellt und entlassen.
2. Die den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ein weiterer Stadtverordneter.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

4. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Fürstenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2003 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 28.09.2007 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fürstenwalde, den 13.03.2009

Reinhold
Bürgermeister




Anlage zu § 2 der Hauptsatzung

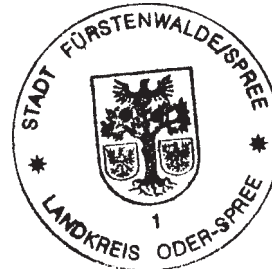
1. Das Wappen der Stadt Fürstenwalde/Spree



2. Die Flagge der Stadt Fürstenwalde/Spree



3. Das Siegel der Stadt Fürstenwalde/Spree



Originalgröße: Durchmesser 33 mm

1.2. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Gescho)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat aufgrund des § 28 Abs. 2. Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)**

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, per E-Mail und in Ausnahmefällen per Post zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
2. Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
3. In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf sind die Beratungsgegenstände 14 Tage vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4**Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)**

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5**Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen
und Sachverständigen
(§ 13 BbgKVerf)**

1. Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 12.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffent-

lichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

2. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, kann über den Tagesordnungspunkt erst beraten und abgestimmt werden, wenn die Anhörung beendet worden ist.

§ 6**Anfragen der Mitglieder der Stadtverordneten-
versammlung
(§ 29 Abs. 2 BbgKVerf)**

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister oder den Ersten Beigeordneten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7**Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen des Vorsitzenden
- Informationen des Bürgermeisters
- ggf. Einwohnerfragestunde
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung – Anträge –
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

- Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - verweisen oder
 - ihre Beratung vertagen.
2. Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragsstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
4. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf) bestimmt werden. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Anträge der Verwaltung werden vom Bürgermeister begründet. Der Bürgermeister kann mit der Begründung einen Fachbereichsleiter beauftragen.
2. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
4. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen. Dieser kann das Rederecht an den 1. Beigeordneten oder einen Fachbereichsleiter weitergeben.
5. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
6. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen
 - die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse,
 - Anfragen zur Behebung von Unklarheiten.
7. Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Redners beträgt grundsätzlich nicht mehr als 5 Minuten, je Fraktion höchstens 15 Minuten. Die Redezeit einer Fraktion kann im Ausnahmefall von einem Mitglied dieser Fraktion wahrgenommen werden. Die Redezeit in der Haushaltsdebatte wird auf 30 Minuten je Fraktion begrenzt.

§ 10

Persönliche Erwidern und Erklärungen

1. Persönliche Erwidern sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Tagesordnungspunktes ab-

geschlossen ist. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

2. Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorher anzukündigen und dürfen die abgeschlossene Beratung nicht wieder aufgreifen. Wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können sie nach Abschluss des Tagesordnungspunktes vorgetragen werden.
3. Die Redezeit für persönliche Erwidern und Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der am weitesten von dem Antrag der Sitzungsvorlage abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die

Vorlage bzw. den Antrag ist danach, soweit erforderlich, insgesamt zu beschließen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Der Vorsitzende hat nach Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Sodann wird über den Antrag abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 12 Wahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 5 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
2. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss zusätzlich zu § 42 Abs. 1 und 2 enthalten
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 15
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)**

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat

- die genaue Bezeichnung der Fraktion,
- die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie
- aller der Fraktion angehörenden Mitglieder

zu enthalten.

Zweiter Abschnitt

**§ 16
Verfahren in den Ausschüssen
(§§ 44 und 49 ff. BbgKVerf)**

3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem Bürgermeister und den Fachbereichsleitern zuzuleiten.
5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden. Umfangreiche Einwendungen sollen bis zwei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
2. Beratungsdrucksachen werden, soweit erforderlich, nach ihrer Behandlung in den Ausschüssen grundsätzlich ohne weitere Beratung im Hauptausschuss direkt auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
3. Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr festgelegt.

**§ 14
Bild- und Tonaufzeichnungen
(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
2. Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Dritter Abschnitt

**§ 17
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 18
Ortsbeiräte
(§ 46 BbgKVerf)**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Juli 1999 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13.03.2009



Jürgen Teichmann
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | 560,00 € |
| b) | an den Vorsitzenden des Hauptausschusses soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist | 290,00 € |
| c) | an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung | 250,00 € |
| | an den Vorsitzenden für Soziales, Kultur und Gleichstellung | 250,00 € |
| | an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses | 140,00 € |
| d) | an die Fraktionsvorsitzenden jeweils | 140,00 € |

1.3. Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, des Ortsbeirates Trebus, der sonstigen Beiräte sowie für Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnern, den Mitgliedern des Ortsbeirates des Ortsteiles Trebus sowie den Mitgliedern der nach der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree gebildeten Beiräte, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes, als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gem. nachstehender Regelungen gezahlt. Daneben wird Verdienstausschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen :

an jeden Stadtverordneten	140,00 €
---------------------------	----------
2. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind monatlich zusätzlich zu zahlen:

3. Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung eines Amtes nach § 2 Abs. 2 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Dies gilt nicht für die Vertretung des Vorsitzenden des Hauptausschusses durch den Bürgermeister.
4. Vorsitzende der gemäß der Hauptsatzung gebildeten Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
5. Wird das Mandat gem. § 2 Abs. 1 länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 v. H. gekürzt und ab dem 4. Monat der Nichtausübung des Mandates eingestellt.
6. Ist die Funktion
 - des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - des Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - eines Fraktionsvorsitzenden

nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben 100 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2.

7. Stehen einem Mandatsträger mehrere Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, der Ausschüsse, des Ortsbeirates Trebus und der Beiräte, die gem. der Hauptsatzung gebildet worden sind, erhalten die gewählten oder benannten Mitglieder dieser Gremien sowie die berufenen Einwohner neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
2. Das Sitzungsgeld entfällt, bei einer Teilnahme von weniger als 50 Prozent der Sitzungszeit.
3. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Reisekosten

1. Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Mitgliedern des Ortsbeirates Trebus und Mitgliedern der Beiräte, die gem. der Hauptsatzung gebildet worden sind, ist der Hauptausschuss zuständig.
2. Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des § 4 Abs. 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
3. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Fürstenwalde entstehen, werden nicht erstattet.

§ 5 Verdienstaussfall

Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, Mitglieder des Ortsbeirates Trebus und Mitglieder von Beiräten, die nach der Hauptsatzung gebildet worden sind, haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstaussfalls.

Abschnitt 2

§ 6

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen

1. Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständi-

gen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten. Gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf ist die Angemessenheit durch Satzung festzulegen.

2. Für die Stadt Fürstenwalde/Spree ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 % hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen, nachstehende Höchstsätze pro Monat und Gesellschaft nicht überschreitet
 - für den Vorsitz 250,00 €
 - für den stellvertretenden Vorsitz 200,00 €
 - für die Mitgliedschaft 150,00 €
3. In Gesellschaften, in denen die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Anteil von 25 % und weniger hält, wird die Angemessenheit, unabhängig von der Zahlungsweise und der Funktion, auf 5.000,00 € pro Jahr und Gesellschaft festgelegt.
4. Bei Überschreitung der Sätze nach den Absätzen 2 und 3 hat die Abführung bis zum 31.03. des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.07.1999 veröffentlicht am 20.07.1999 in der Märkischen Oderzeitung außer Kraft

Fürstenwalde, den 13.03.2009


 Reim
 Bürgermeister



1.4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 hier: Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 15 (2) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 67 (5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. Teil I. Nr. 19) wird der

nachstehende Wirtschaftsplan des Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunalen Eigenbetrieb für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Festsetzungen nach § 15 (1) EigV (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV – neu) für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12. März 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.509.751 €
	die Aufwendungen	3.069.719 €
	der Jahresgewinn	
	der Jahresverlust	- 559.968 €

1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	- 448.768 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 1.568.500 €
	Mittelzu- / Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	1.143.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.143.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 €

Fürstenwalde, den 13.03.2009



Reim
Bürgermeister

1.5. Ordnungsbehördliche Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) – Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden

(Ordnungsbehördengesetz - OBG) §§ 24 ff. i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I Nr. 21 S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12 S. 202) - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 12. März 2009 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

- am 24. Mai 2009
16. Fürstenwalder Frühlingsfest
- am 19. Juli 2009
Sound City
- am 13. September 2009
Handwerker- und Bauernmarkt
- am 18. Oktober 2009
Mittelaltermarkt
- am 13. Dezember 2009
Weihnachtsmarkt
- am 20. Dezember 2009
Adventssingen

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. § 3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13. März 2009



Reim
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

2.1. Stellenausschreibung - Stadtjugendpflegerin/Stadtjugendpfleger für die Fachgruppe Familie, Soziales und Bildung

Die Stadt Fürstenwalde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stadtjugendpflegerin/einen Stadtjugendpfleger

für die Fachgruppe Familie, Soziales und Bildung im Fachbereich Bürgerdienste.

Aufgabengebiet:

- konzeptionelle Planung der kommunalen offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Sozialarbeit
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne von Anleitung, Beratung und Koordinierung der Angebote
- Mitwirkung bei der Planung, Umsetzung und Abrechnung der Förderung freier Träger und deren Angebote
- Planung, Vorbereitung und Durchführung eigener Projekte und Beteiligung an überörtlichen Programmen der EU, des Bundes und des Landes Brandenburg
- Leitung, Beratung und Koordinierung von Arbeitskreisen sowie Unterstützung der Fachgruppen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit
- Durchführung von Beratungen für Jugendliche und Eltern und Betreuung von Praktikanten
- Fachaufsicht über städtische Einrichtungen der Jugendarbeit

Anforderungen:

- Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- fundierte Kenntnisse in Verwaltung, Betriebswirtschaft und Organisationsentwicklung
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Leitungserfahrungen

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9, TVöD.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum

10. April 2009

an die:

Stadtverwaltung Fürstenwalde
Fachgruppe Personalwesen
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde

2.2. Unterstützungsangebote für Jugendliche beim Übergang Schule - Beruf jetzt transparenter: Dokumentation erschienen

Am 9.12.2008 haben sich in der Fürstenwalder Kulturfabrik zahlreiche Vertreter/innen von Institutionen und Projekten getroffen, die Jugendliche bei deren Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf unterstützen. Ziel dieser – vom Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree, Herrn Manfred Reim, eröffneten und vom Projekt „Fürstenwalder Übergangsmanagement Schule-Beruf“ organisierten – Veranstaltung unter dem Titel „Individuelle Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang Schule-Beruf in Fürstenwalde/Spree“ war es, einen besseren Überblick über die teilweise unbekanntenen, gleichwohl in der Stadt vorhandenen Unterstützungsangebote an der so genannten 1. Schwelle zu schaffen.

Die Dokumentation zu dieser Veranstaltung ist nunmehr veröffentlicht worden. In ihr werden insgesamt 29 verschiedene Angebote vorgestellt, die junge Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf unterstützen und begleiten. Durch diese Übersicht, die von den Mitarbeiter/innen des Projektes in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und Institutionen in der Region Fürstenwalde beständig aktualisiert wird, soll eine höhere Transparenz über die vorhandenen Unterstützungsangebote für Jugendliche an der 1. Schwelle hergestellt werden.

Die Dokumentation ist über das Projekt „Fürstenwalder Übergangsmanagement Schule-Beruf“ (03361-557-176) in Printform erhältlich, steht aber auch als Datei zum Download zur Verfügung.

<http://www.fuerstenwalde-spree.de/web4archiv/objects/downloads/stadt/wirtschaft/rwk/uem/workshop2008.pdf>

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Frau Manuela Zeumer-Gleißberg
Übergangsmanagement
Zimmer: 188
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree
Telefon: (03361) 557 177
Telefax: (03361) 557 419

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree
Bürgermeister
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Verwaltungsservice
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557306

Fax: 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
Kulturfabrik
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.

Ende des Amtsblattes

